

LSVB – Winzererstr. 9 – 80797 München

Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales – Referat III 1
Frau Ltd. Ministerialrätin Ortrun Pleier
Winzererstraße 9
80797 München

Dr. Renate Fiedler
Stellv. Vorsitzende der LSVB
Schneewittchenweg 68
97084 Würzburg
Mail: Dr.RenateFiedler@t-online.de
Telefon: +49 931 65458

Würzburg, den 19. Juli 2022
Nur per E-Mail

Anfrage zum Entwurf des Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetzes (BaySenG)

Sehr geehrte Frau Leitende Ministerialrätin Pleier,

Im Rahmen der Verbandsanhörung hat die LandesSeniorenVertretung (LSVB) e.V., deren stellvertretende Vorsitzende ich seit Juni 2022 bin, den Entwurf des Bayerischen Seniorenmitwirkungsgesetzes erhalten. Nach einer ersten Sichtung des Entwurfs sind bereits einige Fragen aufgetaucht, die ich gerne an Sie herantragen und noch vor einer offiziellen Stellungnahme klären würde.

1. Ist es richtig, dass es im Landesseniorenrat (Art. 2) keine Mitgliedschaft des Gremiums „Seniorenvertretung (SV)“ gibt, sondern nur eine Mitgliedschaft der (natürlichen) Personen, die dieses Gremium repräsentieren?
Besteht die SV aus nur einer Person (z.B. Seniorenbeauftragter) so ist diese Person automatisch Mitglied. Besteht die SV aus mehreren Mitgliedern müssen 2 bzw. 3 als Repräsentanten der SV ermittelt (wie die Auswahl erfolgt obliegt der SV) und benannt werden.
Was passiert, wenn alle SVen auf Gemeindeebene auch Mitglieder der SV ihres Landkreises sind?
Kann dann die gleiche Person als Repräsentant der gemeindlichen SV und nochmals als Repräsentant der Landkreis-SV benannt werden? Diese Person wäre dann in Doppelfunktion im Landesseniorenrat und hätte dort zwei Stimmen, was eigentlich dem demokratischen Grundsatz „one man one vote“

-1-



widersprechen würde. Auch wenn die Landkreis-SV eine Person benennt, die von ihrer kommunalen SV nicht benannt wurde, würde dies im Ergebnis aufgrund der Personenidentität aller gemeindlichen SVen mit der Landkreis-SV dazu führen, dass hinsichtlich der Anzahl der Mitglieder im Landesseniorenrat kommunale SVen über eine Landkreis-SV noch zusätzliche Mitglieder in den Landesseniorenrat entsenden könnten.

Wie ist hier zu verfahren?

Der Entwurf behandelt das Thema leider nicht, wie sich Interaktionen gemeindlicher SVen mit der Landkreis-SV auf die Mitgliedschaft im Landesseniorenrat auswirken und trifft deshalb diesbezüglich auch keine Regelungen. Unter welchen Voraussetzungen können Landkreis-SVen überhaupt Repräsentanten benennen? Dürfen diese Repräsentanten ev. nur aus Gemeinden stammen, die selbst keine SV haben?

2. Nach dem Entwurf wird der Landesseniorenrat (Art.2) über 4000 Mitglieder haben und die Landesversammlung (Art 3) , die als Arbeitsgremium etabliert ist, immerhin noch ca. 220 Mitglieder, also mehr als der Bayerische Landtag mit derzeit 205 Abgeordneten. Wie soll ein auf diesem Entwurf verabschiedetes Gesetz mit ehrenamtlich tätigen Senioren und einem kleinen Mitarbeiterstab in der Geschäftsstelle erfolgreich umgesetzt werden? Hinter dem Bayerischen Landtag stehen immerhin die Parteien mit ihren Experten und die Ministerialbürokratie mit fachlich hoch qualifizierten Mitarbeitern. Die Senioren sollen das nun im Ehrenamt allein stemmen. Es ist zu befürchten, dass viele Senioren schon von der Größe der Gremien abgeschreckt werden und aufgrund der Strukturen keine Chance für eine echte seniorenpolitische Mitwirkung sehen und sich deshalb ganz aus dem ehrenamtlichen Engagement zurückziehen.

Welche Möglichkeiten sehen Sie, die Personenzahl im Landesseniorenrat



(Art.2) auf 200 bis 300 Mitglieder und in der Landesversammlung (Art. 3) auf ca. 50 Mitglieder zu begrenzen?

Für Ihre Bemühungen bedanke ich mich bereits jetzt und freue mich auf eine gute, konstruktive Zusammenarbeit zum Wohle unserer Senioren in Bayern.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Renate Fiedler

Stellvertretende Vorsitzende der LSVB e.V.

Vorsitzende der Seniorenvertretung Würzburg

